

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Conpatec für die Nutzung sowie den Verkauf von Standard Software - 02/2018 -

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

1.1 Die Leistungen und Lieferungen von Conpatec Software GbR ("Conpatec") erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer laufender und zukünftiger Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn auf sie bei einem nachfolgenden Geschäft nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Insbesondere gelten sie auch für alle Erweiterungen (Updates oder Zusatzmodule), die nach Vertragsschluss geliefert werden.

1.3 Vertragsgegenstand ist Software, die nicht auf Grundlage der individuellen Bedürfnisse des Kunden erstellt wurde (Standard Software). Diese Bedingungen gelten für die Nutzung der Demo-Version der Standard Software sowie für den Verkauf der Standard Software. Nicht Vertragsbestandteil sind die Einweisung bzw. Schulung.

2. Lieferung

2.1 Der Kunde kann sich über die Webseite www.conpatec-software.de Standard-Software als eine Demo-Version herunterladen. Der Kunde trägt sämtliche durch den Internetzugriff entstandenen Telekommunikations-, Provider- oder sonstigen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass er die Standard Software käuflich erwirbt.

2.2 Entscheidet sich der Kunde für den Erwerb dieser Standard Software, bestellt der Kunde über das auf der Webseite befindliche Formular die Standard Software zum Kauf.

2.3 Conpatec versendet den zur Freischaltung der vom Kunden heruntergeladenen Standard Software erforderlichen Hardlock (USB-Stick). Die Versandkosten werden vom Kunden getragen.

2.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

2.5 Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder Verschlechterung des Hardlock (USB-Stick) geht auf den Kunden über, sobald der Hardlock an die Transportperson übergeben wird.

2.6 Die Installation der Standard Software inklusive Hardlock auf den Systemen des Kunden wird von diesem selbst vorgenommen.

2.7 Der Kunde erhält die Standard Software im Maschinencode. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1 Die von Conpatec zum Download zur Verfügung gestellte Standard Software sowie der Hardlock sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt unabhängig vom Vorliegen einer Eintragung im Warenzeichenregister, Geschmacksmusterregister oder Patentregister. Standard Software meint im Folgenden sowohl die Demo-Version als auch die im Fall des Kaufs freigeschaltete Standard Software.

3.2 Alle Rechte an der Standard Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Conpatec zu. Das Eigentum an der Standard Software und dem Hardlock (USB-Stick) verbleibt bei Conpatec.

3.3 Der Kunde erwirbt eine Nutzungslizenz mit dem Inhalt, dass der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Recht erhält, die Standard Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke wie in diesem Vertrag beschrieben zu nutzen.

3.4 Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf eine EDV-Anlage je erworbener Lizenz.

3.5 Der Kunde darf, wenn erforderlich, eine Sicherungskopie erstellen. Diese ist als solche zu kennzeichnen und, soweit möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk zu versehen.

3.6 Der Kunde darf die Standard Software, die Markenzeichen und das sonstige Softwarezubehör nicht als sein geistiges Eigentum ausgeben oder eintragen lassen. Er darf zudem die Markenzeichen, Copyright-Vermerke, Seriennummern oder sonstige zur Programmidentifikation dienenden Merkmale nicht verändern oder unkenntlich machen.

3.7 Eine Weitergabe der Standard Software oder einzelner Programmteile an Dritte, z.B. durch Weiterverkauf, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Conpatec zulässig.

3.8 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte, die im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung mit der Standard Software in Berührung kommen, die Bedingungen dieses Vertrages einhalten.

3.9 Das Nutzungsrecht gemäß dieser Ziffer 3 wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung durch den Kunden eingeräumt und ist bis dahin frei widerruflich. §§ 10.3 und 10.4 gelten entsprechend.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Annahmen, auf denen die erfolgreiche Benutzung der Standard Software beruht, mit den am Einsatzort vorliegenden Gegebenheiten übereinstimmen.

4.2 Er hat die Standard Software vor ihrem Einsatz gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck zu testen.

4.3 Der Kunde wird seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Insbesondere hat er eine vollständige Datensicherung vor Wartungs- oder Mängelgewährleistungsarbeiten vorzunehmen.

4.4 Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Standard Software inklusive der Demo-Version vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

5. Zahlung

5.1 Der Kunde hat die in der Rechnung genannten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch zu dem in der Rechnung genannten Termin zu leisten. Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen die gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzukommt.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gemäß § 286 BGB ist Conpatec berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu verlangen. Für eine Mahnung fallen Gebühren in Höhe von € 2,50 an. Etwaige ausstehende, noch nicht fällige Forderungen werden sofort fällig. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt davon unberührt.

5.3 Ist der Zahlungsanspruch der Conpatec infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden ergibt, gefährdet, ist Conpatec berechtigt, die Leistung zu verweigern und nach Androhung mit angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn der Kunde leistet zuvor eine Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

5.4 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so ist Conpatec auf Verlangen des Kunden zur Freigabe entsprechender Sicherheiten nach Wahl von Conpatec verpflichtet.

5.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Conpatec anerkannt worden sind.

6. Garantien

6.1 Soweit nicht ausdrücklich als solche vereinbart, gibt Conpatec keinerlei Garantien oder Zusagen. Die Standard Software, ihre Demo-Version, der Hardlock und zugehörige Dokumentationen werden von Conpatec nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und vor Auslieferung sorgfältig geprüft, wobei jedoch insbesondere keine Garantie für Fehlerfreiheit der Standard Software oder für die Richtigkeit und Genauigkeit einer damit erfolgten Berechnung für eine spezifische Anwendung gegeben werden kann.

6.2 Darstellungen in der Demo-Version oder in Produkt und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.

7. Gewährleistung

7.1 Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist, dass der Kunde die Standard Software nach Erhalt unverzüglich überprüft und etwaige Mängel nach Entdeckung unverzüglich rügt.

7.2 Conpatec haftet nicht für Mängel der Standard Software, soweit diese auf einem ordnungswidrigen Gebrauch, eigenmächtiger Änderung oder Nachbesserung, schlechter Installation, schuldhafter Nichtbeachtung der Bedienungsanweisung oder Wartungsanweisungen oder auf Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel bzw. Einsatz ungeeigneter Zusatzgeräte oder nicht von Conpatec freigegebenem Zubehör durch den Kunden oder einen Dritten beruhen.

7.3 Keine Mängel der Standard Software sind vom Kunden erwünschte, aber nicht enthaltene Funktionen, sofern diese von Conpatec nicht ausdrücklich zugesichert wurden.

7.4 Bei berechtigter Mängelrüge kann der Kunde nach seiner Wahl unentgeltliche Nachbesserung oder Neulieferung (nachfolgend zusammengefasst: „Nacherfüllung“) verlangen. Conpatec ist berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

7.5 Conpatec trägt die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen.

7.6 Zur Nacherfüllung einschließlich der Vornahme aller notwendigen Prüfungen oder sonstiger Maßnahmen sowie zur Lieferung von Ersatz Standard Software hat der Kunde Conpatec die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.

7.7 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist Conpatec dazu nicht bereit oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist gemäß Ziff. 7.6 hinaus, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern. Im Fall des Rücktritts gilt Ziffer 10 entsprechend.

7.8 Auf Schadensersatz wegen Mangelhaftigkeit haftet Conpatec nur im Rahmen der Ziffer 8.

7.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Haftung

8.1 Conpatec haftet uneingeschränkt, wenn

a. der Schaden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Conpatec oder deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruht,

b. der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Conpatec oder deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht wurde,

c. Conpatec eine Garantie übernommen hat.

8.2 Im Fall der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), ist die Haftung der Conpatec der Höhe nach auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.3 Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Falle unberührt.

8.4 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Conpatec ebenfalls nur in dem vorgenannten Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wären.

8.5 In anderen als in dieser Ziffer 8 genannten Fällen scheidet eine Haftung der Conpatec aus.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Beeinträchtigen Schutzrechte Dritter ohne Verschulden von Conpatec die vertragsgemäße Nutzung der Standard Software, so kann Conpatec die hiervon betroffenen Leistungen verweigern. Conpatec wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Der Kunde ist in Bezug auf die verweigten Leistungen nicht zur Zahlung verpflichtet. Etwaig bereits erbrachte diesbezügliche Zahlungen werden von Conpatec unverzüglich zurückerstattet.

9.2 Wenn möglich und zumutbar, wird Conpatec abweichend von Ziffer 9.1 die Standard Software im Fall von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen so ändern oder ersetzen, dass die Schutzrechte nicht mehr verletzt werden, aber im Wesentlichen die Standard Software weiterhin den vereinbarten Spezifikationen entspricht.

9.3 Hat der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, haftet Conpatec nicht. Der Kunde hat Conpatec von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen dieser Schutzrechtsverletzung freizustellen.

9.4 Der Kunde hat Conpatec über behauptete Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich zu informieren und die außergerichtliche oder gerichtliche Auseinandersetzung darüber im Einvernehmen mit Conpatec zu führen. Conpatec haftet nicht für vom Kunden ohne vorherige Zustimmung von Conpatec anerkannte Ansprüche.

10. Widerruf und Rücktritt vom Vertrag

10.1 Conpatec ist berechtigt, die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund zu widerrufen und vom Vertrag zurückzutreten.

10.2 Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde schuldhaft

a. die Nutzungsbedingungen aus diesem Vertrag in erheblichem Maße verletzt

b. eine sonstige Pflichtverletzung aus diesem Vertrag begeht und trotz schriftlicher Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch Conpatec diese nicht unverzüglich unterlässt.

c. mit mindestens 15% der Vergütung in Zahlungsverzug gerät.

Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet worden ist bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

10.3 Im Fall des Widerrufs/Rücktritts hat der Kunde die Original Standard Software sowie etwaig vorhandene Kopien und sonstige von Conpatec erhaltenen Materialien, Dokumentationen, Datenträger und Unterlagen unverzüglich herauszugeben und gespeicherte Programme unverzüglich zu löschen. Die Löschung hat er durch geeignete Mittel nachzuweisen. Die weitere Benutzung der Standard Software ist dem Kunden nicht mehr gestattet.

10.4 Etwaig Schadensersatzansprüche des Kunden werden durch den Widerruf/den Rücktritt nicht berührt.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort unter diesem Vertrag ist der Sitz von Conpatec in 34513 Waldeck.

11.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien das für Waldeck zuständige Gericht. Conpatec behält sich jedoch vor, Klage an jedem anderen begründeten Gerichtsstand, z. B. auch am Hauptsitz des Kunden, zu erheben.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12. Änderungen AGB

12.1 Conpatec ist berechtigt, unter Beibehaltung des bei Vertragsschluss bestehenden Interessenausgleichs zwischen den Parteien diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung anzupassen, wenn dies aufgrund von einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden notwendig ist.

12.2 Conpatec darf darüber hinaus offensichtliche Unrichtigkeiten und Rechtschreibfehler einseitig berichtigen sowie für den Kunden rechtlich nur vorteilhafte Änderungen einseitig einfügen.

12.3 Sonstige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wirksam, wenn der Kunde nach Übersendung der die Änderungen beinhaltenden neuen Fassung nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

